

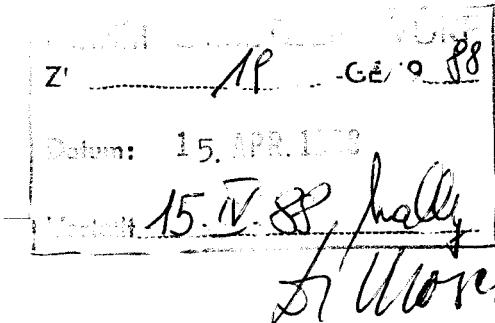


ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WR-ZB-4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2592

Datum

12.4.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Preisgesetz geändert wird
(Preisgesetznovelle 1988)
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iABeilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundesministerium für
wirtschaftl. Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Ihre Zeichen

GZ. 36.343/4-III/7/88 WR/Mag.Wei/Bi/4211 Durchwahl 2592

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

31.3.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Preisgesetz geändert wird
(Preisgesetznovelle 1988)

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt gegen den Entwurf einer Novelle zum Preisgesetz keinen Einwand, soweit sich diese Novelle auf die Anpassung an neue legislative und verfassungsrechtliche Grundlagen bezieht.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1a Abs. 1:

Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach sich die Ermächtigung der Preisbehörde auch auf die Festlegung des Tarifwortlautes erstreckt, wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag begrüßt.

Zu § 2 Abs. 5:

Die Neuformulierung des § 2 Abs. 5 erscheint geeignet, das Verfahren realitätsnäher und flexibler als bisher zu gestalten.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2.

Blatt

Zu § 2 Abs. 6:

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt zwar, daß den Vertretern der im Abs. 5 bezeichneten Bundesministerien und Körperschaften bzw. den Mitgliedern der Preiskommission die Prüfungsunterlagen zur Stellungnahme übermittelt werden, fordert aber weiterhin eine Beziehung dieser Vertreter zu den Betriebsprüfungen.

Zu § 12:

Der Österreichische Arbeiterkammertag stellt fest, daß eine Kostenbefreiung der Körperschaften öffentlichen Rechts selbstverständlich aufrecht zu bleiben hat. Gerade die Körperschaften des öffentlichen Rechts als Selbstverwaltungskörper haben die Aufgabe, im Interesse ihrer Mitglieder und der gesamten Volkswirtschaft tätig zu werden und leisten ihre Kostenanteile bereits durch die bei ihnen anfallenden Sach- und Personalkosten.

Die Anregung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Warenkatalog an die Terminologie des Zolltarifgesetzes 1988 anzupassen, erscheint richtig und sollte demnächst durchgeführt werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist der Auffassung, daß die Preisregelung umfassend möglich sein sollte. Jedenfalls wäre die Anlage zum Preisgesetz auszuweiten. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme zubereiteter radioaktiver und homöopathischer Arzneimittel in die Z. 5 des Abschnittes I der Anlage zum Preisgesetz, da gerade homöopathischen Arzneimittelspezialitäten von der Bevölkerung in letzter Zeit immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird und, solange diese Medikamente keiner Preisregelung zugeführt werden, mit einer Verschreibung auf Kosten der Krankenkassen nicht gerechnet werden kann.

Der Vorschlag der Bundeskammer, bei Pharmazeutika die Preisregelung auf die Handelsspannen zu beschränken, wird abgelehnt.

Die von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorgeschlagene gänzliche Aufhebung des § 9 muß ebenso entschieden abgelehnt werden, da gerade in Krisensituationen raschste Maßnahmen erforderlich sind und in diesem Zusammenhang der § 9 unverzichtbar erscheint.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3. Blatt

Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt vor, die Bestimmungen über die Preisauszeichnung eventuell aus dem Preisgesetz herauszunehmen und einer eigenen Regelung zuzuführen. In diese Regelung könnte auch die derzeit in einer Verordnung zum UWG geregelte Grundpreisauszeichnung mit einbezogen werden.

Der Vorschlag der Bundeskammer zu § 11c Abs. 4, auch bei Reisekatalogen und Reiseprospekten den Umrechnungskurs anzugeben, wird abgelehnt. Diese Vorgangsweise zeigt für den Konsumenten keine Vorteile. Überschaubarer ist, wenn die Preise zu den jeweiligen Tageskursen umgerechnet werden.

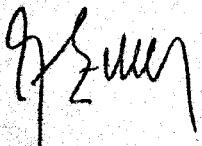
Abgelehnt wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag der Vorschlag der Bundeskammer zu § 14, das zulässige Ausmaß der Preisunterschiede von derzeit rund 5 % auf 20 % anzuheben, da zu befürchten ist, daß die gängige Praxis des Anhebens der Preise um 4,9 % über dem paritätischen Preisvorschlag sich dahingehend ändert, daß die Preise in einem höheren Ausmaß angehoben werden.

Weiters verlangt der Österreichische Arbeiterkammertag, daß die Konsumenten von der Anwendung des Preisgesetzes auch direkt Nutzen ziehen sollten. Das heißt, daß eine Regelung getroffen werden soll, die die Unternehmer verpflichtet, zuviel erhaltene Beträge zurückzuerstatten. In diesem Zusammenhang wird auch gefordert, daß der Anzeiger und alle Konsumenten, die durch eine Preistreiberei geschädigt wurden, vom Ausgang des Verfahrens zu verständigen sind.

Weiters sollte die Formulierung des Preisvergleiches in § 14 Preisgesetz verschärft werden, um eine wirksamere Bekämpfung der Preistreiberei zu ermöglichen, wobei der "ortsübliche" Preisvergleich durch einen "im Gebiet üblichen" Preisvergleich und die Formulierung "erheblich" durch "nicht unerheblich" zu ersetzen wäre.

Im Übrigen verweist der Österreichische Arbeiterkammertag auf seine früheren Stellungnahmen und ersucht um Berücksichtigung seiner Vorschläge.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

